

# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 28. November 2012

Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 14. GP: Regierungsvorlage [17](#) und Ausschussbericht [100](#), jeweils 5. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

## 85. Gesetz vom 31. Oktober 2012, mit dem das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, LGBl Nr 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2012, wird geändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung) Im § 6 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der lit g entfällt die Wortfolge "und Gemeindeverbänden mit insgesamt weniger als 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden".

1.2. In der lit h entfallen die Wortfolge "oder Gemeindeverbänden" und die Wortfolge "oder Gemeindeverbände".

1.3. In der lit i entfällt jeweils die Wortfolge "oder ein solcher Gemeindeverband".

1.4. In der lit j entfällt die Wortfolge "oder Gemeindeverbänden".

1.5. Die lit k und l erhalten die Literabezeichnungen "l" bzw "m" und lautet lit k (neu):

"k) die Durchführung von Kontrollaufträgen (§ 8 Abs 4) im Rahmen der der Aufsichtsbehörde obliegenden Prüfung der Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Unternehmen und Einrichtungen, die eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband im Sinn der lit c betreibt oder an denen eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist;"

2. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. (Verfassungsbestimmung) Im Abs 3 entfallen im ersten Satz die Wortfolge "Gemeindeverbänden mit insgesamt mindestens 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden," und die Wortfolgen "oder Gemeindeverbände" und "oder Gemeindeverbänden" sowie im zweiten Satz die Wortfolgen "oder Gemeindeverbände" und "bzw Gemeindeverbänden."

2.2. Im Abs 4 werden im ersten Satz die Wortfolge "und Gemeindeverbände mit insgesamt weniger als 10.000 Einwohnern der verbandsangehörigen Gemeinden" durch die Wortfolge "und der Gemeindeverbände" und die Wortfolge "oder Gemeindeverbänden" durch die Wortfolge "oder von Gemeindeverbänden" ersetzt.

2.3. Im Abs 5 wird die Verweisung "im § 6 Abs 1 lit k und l" durch die Verweisung "im § 6 Abs 1 lit l und m" ersetzt.

3. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge ", der Gemeinden und Gemeindeverbände" durch die Wortfolge "und der Gemeinden" ersetzt.

3.2. Im Abs 3 wird im zweiten Satz die Verweisung "nach § 6 Abs 1 lit k und l" durch die Verweisung "nach § 6 Abs 1 lit k, l und m" ersetzt.

4. Im § 10 Abs 2 entfallen im dritten Satz die Wortfolgen "bzw dem Obmann des Gemeindeverbandes" und "bzw der Gemeindeverband" sowie im letzten Satz die Wortfolge ", der Obmann des Gemeindeverbandes einem Vertreter jeder verbandsangehörigen Gemeinde".

5. Im § 12 wird angefügt:

"(9) Die §§ 6 Abs 1, 8 Abs 3, 4 und 5, 9 Abs 2 und 3 sowie 10 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 85/2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Bestimmung steht in Bezug auf die §§ 6 Abs 1 und 8 Abs 3 im Verfassungsrang."

**Illmer**

**Burgstaller**

---

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter können auch beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 8042-2047, Fax (0662) 8042-2161, zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur).